

Hinweis auf die Räum- und Streupflicht

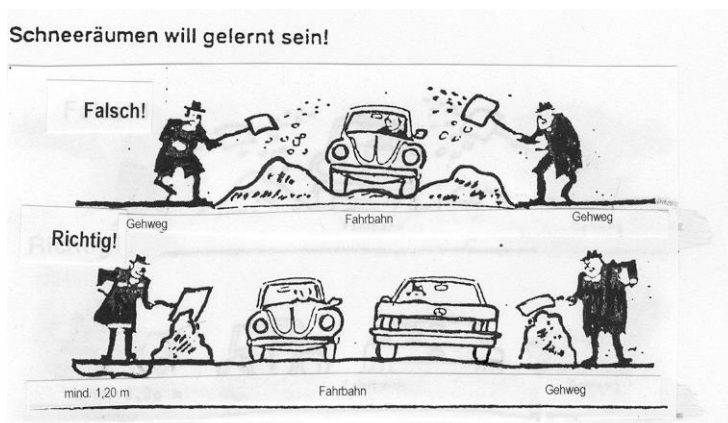
Liebe Bürgerin, lieber Bürger,

die Stadtverwaltung Münsingen möchte Sie als Straßenanlieger aus aktuellem Anlass auf die Räum- und Streupflichtsatzung der Stadt Münsingen hinweisen (Satzung liegt bei).

Nach dieser haben die Anlieger an Straßen und Wegen innerhalb der geschlossenen Ortslage die Pflicht, die an ihr Grundstück angrenzenden Geh- und Fußwege zu reinigen, bei Schneefall zu räumen sowie bei Schnee- und Eisglätte zu bestreuen. Falls Gehwege auf keiner Straßenseite vorhanden sind, bestehen diese Verpflichtungen für einen Streifen von 1,50 m Breite am Rande der Fahrbahn. Straßenanlieger sind neben dem Eigentümer auch die Mieter und Pächter eines Grundstücks, das an einer Straße liegt oder von ihr eine Zufahrt oder Zugang hat. Sind mehrere Straßenanlieger für dieselbe Fläche verpflichtet (z. B. Bewohner desselben Grundstücks), besteht eine gesamtschuldnerische Verantwortung.

Bei Schnee- und Eisglätte haben die Straßenanlieger die zu reinigenden Flächen sowie die Zugänge zur Fahrbahn rechtzeitig zu bestreuen, so dass sie von Fußgängern bei Beachtung der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt möglichst gefahrlos benutzt werden können. Zum Bestreuen ist abstumpfendes Material wie Sand, Splitt oder Asche zu verwenden.

Die Räumung und das Bestreuen muss werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 8.00 Uhr erfolgt sein.



Wir appellieren an alle Bürgerinnen und Bürger, kommen Sie pünktlich den Verpflichtungen nach, die Ihnen im Interesse der Allgemeinheit übertragen worden sind. Die Nichteinhaltung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar.

Es wird auch um Verständnis dafür gebeten, dass von den öffentlichen Räumdiensten nicht überall gleichzeitig geräumt und gestreut werden kann.

Der Inhalt der Streukisten darf nur für das Abstreuen von öffentlichen Flächen verwendet werden. Für das Streugut von Flächen, für die der Anlieger nach der Räum- und Streupflichtsatzung zuständig ist, muss er selbst aufkommen.

Nach der Straßenverkehrsordnung (StVO) ist es nicht zulässig, den Schnee von den Gehwegen auf die Straße zu werfen, da hierdurch neue Gefahr durch Schneeglätte entstehen und der Verursacher bei Unfällen haftbar gemacht werden kann.

Räumfahrzeuge haben nach der StVO Sonderrechte. Sie dürfen im Begegnungsverkehr nicht behindert werden, ein ausreichender Abstand ist einzuhalten. **Besonders das Parken an Engstellen erschwert den Winterdienst erheblich, da ein Räumschild eine Breite von bis zu 3,50 m Breite haben kann. Bitte achten Sie beim Abstellen ihrer Fahrzeuge darauf!**

Die seit Jahren praktizierte Regelung, in verschiedenen schmalen Ortsstraßen des Kernstadtbereiches die Gehwege bei größeren Schneemengen nur einseitig zu räumen, um auf der gegenüberliegenden Gehwegseite den Schnee durch die Räumfahrzeuge abzulagern, hat sich bewährt, da bei einer herkömmlichen Schneeräumung beider Gehwegseiten die verbleibende Fahrspur oftmals nur noch eine Breite von weniger als 3 m aufweist.

Diese Regelung gilt innerhalb nachstehender Straßen- bzw. Straßenteilbereiche:

<u>Straße</u>	<u>nicht zu räumender Gehweg</u>
Am Hungerberg	Südseite
Auf dem Lay	Westseite
Auinger Weg	Nordseite
Einsteinstraße	Nordseite
(sowie Ostseite von Gebäude 5 bis Gebäude Lehenstraße 4 und Westseite von Gebäude 13 bis Einmündung Lehenstraße)	
Goethestraße (zwischen Bahnhof und Hauffstraße)	Nordseite
Graf-Eberhard-Straße	Westseite
Gustav-Werner-Straße	Westseite
Hauffstraße	Westseite
(Sternbergstraße bis Schillerstraße)	
Hauffstraße	Westseite
(Alenbergstraße bis Sternbergstraße)	
Herderstraße	Westseite
Kernerstraße	Westseite
(von Alenberg- bis Sternbergstraße)	
Renntalstraße	Innenseite
Reichenaustraße	Südseite
(ab Ecke „Beim unteren Tor“ bis Geb. 20 – Einmündung Hintere Gasse)	
Schauneckstraße	Nordseite
Sternbergstraße	Nordseite
(zwischen Bahnhof- und Wolfgartenstraße)	
<u>Baugebiet „Parksiedlung“</u>	
Brombeerweg (gesamter Bereich)	Westseite
Fliederweg (gesamter Bereich)	Westseite
Ginsterweg (gesamter Bereich)	Westseite
Hainbuchenweg (gesamter Bereich)	Nordseite
Harriegelweg (gesamter Bereich)	Nordseite
Hagebuttenweg	Nordseite
Haselnussweg	Ostseite (Gebäude 1, 3, 14, 16 und Vogelbeerenweg 6) Süd- / Westseite sowie Westseite Gebäude 11 und Süd - / Ostseite Gebäude Parkring 12
Holunderweg (gesamter Bereich)	Westseite
Ligusterweg (gesamter Bereich)	Westseite
Mehlbeerenweg (Innenseite)	Südseite (Gebäude 2 und 4) Nordseite (Gebäude 4 und 6)
Robinienweg (gesamter Bereich)	Ostseite

Rotdornweg	Westseite (Gebäude 7 und 9) Südseite (Gebäude 3 und 5)
Vogelbeerenweg	Nordseite Ostseite (Gebäude 21 und 23)
Wacholderweg (gesamter Bereich)	Westseite
Weißdornweg (gesamter Bereich)	Westseite

Um Beachtung dieser Regelung wird gebeten.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass bei leichtem Schneefall und insgesamt geringer Schneemenge die Gehwege nach wie vor beidseitig geräumt und gestreut werden müssen. **Die Räum- und Streupflicht entfällt nur, wenn der Winterdienst bereits Schneemengen auf den betreffenden Gehwegen abgelagert hat. Die einseitige Schneeablagerung wird nur praktiziert, wenn größere Mengen Schnee nicht mehr am Fahrbahnrand abgelagert werden können und die Räumfahrzeuge die bezeichneten Gehwege füllen müssen.**

Des Weiteren möchten wir darauf aufmerksam machen, dass jeder Grundstücksbesitzer verpflichtet ist, seine Bäume, Hecken und Sträucher so zurückzuschneiden, dass vorbeigehende Personen nicht gestört werden, Verkehrszeichen sichtbar bleiben und der Fahrzeugverkehr nicht behindert wird. Nach § 28 Absatz 2 Straßengesetz muss über Gehwegen ein Lichtraumprofil von mindestens 2,50 m, über Fahrbahnen von mindestens 4,50 m frei bleiben. Die Äste und Zweige dürfen seitlich nicht in den Verkehrsraum hineinragen. Die Bepflanzungen auf Eckgrundstücken müssen dem Fahrzeugverkehr ausreichend Sicht auf die kreuzenden oder einmündenden Straßen und Wege gewährleisten. **Insbesondere wegen der Schneebruchgefahr durch hohe Schneelasten bitten wir dafür dringend Sorge zu tragen.**

Ihr
Bürgermeisteramt Münsingen